

Entgeltordnung
für die Nutzung städt. Sportstätten
(Turnhallen und Sportplätze)
in der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Für die Benutzung städt. Sportstätten (Turnhallen und Sportplätze) erhebt die Stadt Bad Oeynhausen ein Entgelt. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind städt. Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften, sonstige Gruppen und auswärtige Vereine. Die Nutzung der Tennisplätze ist nur bei Unbespielbarkeit der Rasenplätze kostenlos; dies gilt nur für Bad Oeynhausener Vereine.

2. Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben für:
 - a. Veranstaltungen und Trainingsbetrieb mit mehrheitlich Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahren
 - b. Pflicht- und Wettkampfbetrieb der Bad Oeynhausener Sportvereine
 - c. Besondere überörtliche Veranstaltungen (ab Kreismeisterschaften)

Hallenfußballstadtmeisterschaften der Senioren, Alte-Herren und das Turnier um den Pokal der Neuen Westfälischen gelten nicht als überörtliche Veranstaltungen und sind daher kostenpflichtig.
 - d. Schulsport
 - e. Kindergärten
 - f. Veranstaltungen der Stadt Bad Oeynhausen

3. Bei der Berechnung des Entgeltes für Turnhallen wird zwischen ganzjähriger und saisonaler Nutzung unterschieden. Die ganzjährige Nutzung umfasst 40; die saisonale Nutzung 20 Kalenderwochen. Bei Sportplätzen umfasst die ganzjährige Nutzung 30 Kalenderwochen.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes bildet der von den Vereinen zu aktualisierende Belegungsplan nach den Sportangeboten für das Jahr 2012 sowie die von der Verwaltung zu erstellenden Turnhallenbelegungspläne für den Sportbetrieb an Wochenenden ab August 2012.

4. Fällt eine kostenpflichtige Veranstaltung an Wochenenden in Turnhallen aus, besteht nur dann ein Anspruch auf Entgelterstattung, wenn die Nutzungszeit bis spätestens donnerstags bei der Sportverwaltung oder bei dem zuständigen Hallenwart abgemeldet wurde.
5. Kursangebote der Volkshochschule oder Kursangebote der Vereine, die gegen zusätzliches Entgelt angeboten werden, werden nach der Anzahl der stattgefundenen Kurstage abgerechnet.
6. Der Abrechnungszeitraum beträgt 12 Monate und beginnt jeweils im Juli eines jeden Jahres. Die Gebühren sind in 2 Raten (Frühjahr und Herbst) zu entrichten.
Die Abmeldung des Trainingsbetriebes kann nur quartalsmäßig erfolgen.

Die Höhe der Stundensätze für die einzelnen Sportstätten orientiert sich am prozentualen und absoluten Anteil der Kinder und Jugendlichen zur Gesamtmitgliederzahl der Bad Oeynhausener Sportvereine auf der Grundlage der Mitgliederstatistik des Landessportbundes NRW. Stichtag ist jeweils der 1. Januar.

Hiernach erfolgt eine Einteilung in 3 Kategorien:

Kategorie 1	mindestens 200 Jugendliche oder 40% der Gesamtmitglieder eines Sportvereins ab 75 Mitglieder aufwärts
Kategorie 2	mindestens 100 Jugendliche oder 20% Jugendliche der Gesamtmitglieder eines Sportvereins ab 75 Mitglieder insgesamt
Kategorie 3	weniger als 20% Jugendliche der Gesamtmitglieder, Vereine bis 75 Mitglieder

Externe Nutzer sind grundsätzlich der Kategorie 3 zuzuordnen (keine Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen).

7. Es gelten somit folgende Nutzungsentgelte pro Zeitstunde:

Einrichtung	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
3-fach Sporthalle	8,00 €	10,00 €	12,00 €
2-fach Sporthalle	6,00 €	8,00 €	10,00 €
1-fach Sporthalle oder 1/3 einer 3-fach Sporthalle	4,00 €	5,00 €	6,00 €
Sportplatz einschl. LA-Anlagen	4,00 €	5,00 €	6,00 €
Sportplatz einschl. Nebenräume in Schulen	5,00 €	6,00 €	7,00 €
Bei kommerzieller Nutzung wird der doppelte Stundensatz berechnet.			

Die Nutzungszeit schließt vor- und nachbereitenden Arbeiten (Auf- und Abbau von Sportgeräten pp.) in der Turnhalle mit ein. Diese Zeit ist bei Antragstellung mit zu berücksichtigen.

8. Die Entgeltordnung tritt zum 01.08.2012 in Kraft